

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Modautal**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Modautal**

### **Bebauungsplan „Nördlich des Birkenwegs“ in der Gemarkung Ernsthofen**

#### **hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Nördlich des Birkenwegs“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal hat in ihrer Sitzung am 20.03.2017 den Bebauungsplan „Nördlich des Birkenwegs“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil zum Bebauungsplan, der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht mit Anlagen (Bestands- und Maßnahmenkarte, Baugrundgutachten und Auszug aus dem Siedlungskonzept der Gemeinde Modautal) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil zum Bebauungsplan, der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht mit Anlagen (Bestands- und Maßnahmenkarte, Baugrundgutachten und Auszug aus dem Siedlungskonzept der Gemeinde Modautal) ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan kann während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Modautal, Odenwaldstraße 34, Dachgeschoss, Zimmer-Nrn. 3.1, 64397 Modautal eingesehen werden. Die Öffnungszeiten (Kernarbeitszeit) der Gemeindeverwaltung sind:

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nördlich des Birkenwegs“ (Teilgeltungsbereich 1) beinhaltet die Flurstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Ernsthofen, Flur 6 Nr. 79/2 teilweise (Straßenverkehrsfläche), 80 sowie 81 teilweise. Die zur Umsetzung der Bauleitplanung notwendigen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb des Plangebiets in der Gemarkung Neutsch“, Flur 2, Flurstück 124 (teilweise) umgesetzt werden. Hierfür wurde die besagte Fläche in einem Teilgeltungsbereich 2 räumlich festgesetzt. Die Umgriffe der räumlichen Teilgeltungsbereiche sind den nachfolgenden Plandarstellungen zu entnehmen (strichlierte Umgrenzung, keine Maßstabsangabe). Die Plandarstellungen werden hiermit Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Modautal beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei der Inkraftsetzung von Satzungen nach dem BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1

BauGB hinzuweisen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Modautal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan nach den Maßgaben der Hauptsatzung der Gemeinde Modautal in Kraft.

Modautal, den 08.11.2017

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal,

Jörg Lautenschläger (Bürgermeister)

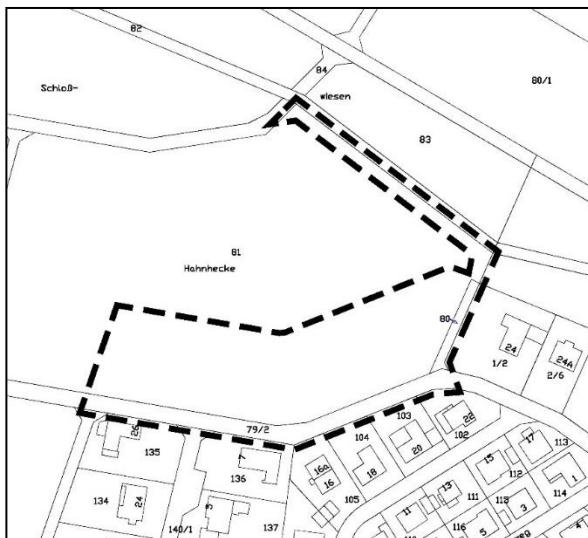


Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Nördlich des Birkenwegs“ (Teilgeltungsbereich 1); Quelle: InfraPro

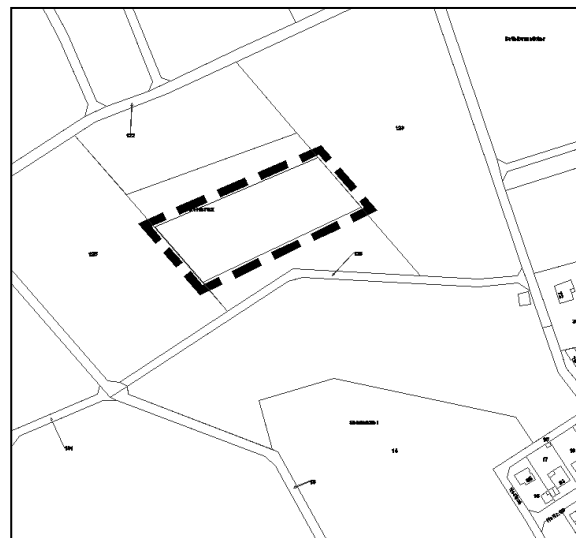


Abb. 2: Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche in der Gemarkung Neutsch (Teilgeltungsbereich 2); Quelle: InfraPro